

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 16. März 2017

Lieber Kunde, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verfasst worden, um schnell und unbürokratisch Ihre Aufträge annehmen zu können. Sollten sie zu einzelnen Punkten Änderungen oder Ergänzungen haben, können wir diese auch gerne vereinbaren.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer Base Unit GmbH, im Folgenden „Base Unit“ genannt, und seinem Auftraggeber für alle Aufträge über die Erstellung von urheberrechtlich geschützten Werken, sowie Dienstleistungen, Beratungs-, Planungs- und Organisationsarbeiten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Entgegenstehende AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch Base Unit oder qualifizierten Mitarbeitern des Auftragnehmers im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl von Mitarbeitern sowie deren Austausch aus dringenden betrieblichen Gründen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Base Unit schuldet dem Auftraggeber eine vereinbarte Dienstleistung. Werden in Leistungsbeschreibungen und Angeboten Leistungen beschrieben, deren Sinn es ist ein Werk zu erstellen, so ist dieses Werk immer das Werk des Auftraggebers und die Leistungen Base Units immer eine Unterstützungsleistung beim Erstellen dieses Werkes.

§ 3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien festgelegt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung sowie der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Hierbei genügt die Schriftform einer E-Mail.

§ 4 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung eines individuellen Vertragstextes, einer Bestellung per E-Mail oder per Telefon, spätestens aber mit Aufnahme der Arbeiten für den Auftraggeber zustande.
2. Der Auftragnehmer hält sich an sein Vertragsangebot vier Wochen gebunden, sofern es nicht ausdrücklich als freibleibend gekennzeichnet ist.

§ 5 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze und Verordnungen zu beachten und seine Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben zu lassen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebsphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a., dass der Auftraggeber
 - Arbeitsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeits- und Kommunikationsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt falls dies zur Auftragserfüllung notwendig ist,
 - eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht,
 - die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind,
 - den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen und Materialien versorgt.

2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erbrachten (Teil-) Leistungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, an denen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben bei dem Auftragnehmer, soweit sie nicht wesentliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers beinhalten.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, über die bei der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und seiner Angestellten entstandenen Werke im Sinne des Urheberrechts, Meldungen gegenüber Verwertungsgesellschaften abzugeben.

§ 7 Sonstige Pflichten

1. Beide Parteien verpflichten sich, Informationen über Inhalt und/oder Ergebnis der erbrachten Leistung nur in gegenseitiger Abstimmung an Dritte weiterzugeben.

2. Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität. Sie werden insbesondere vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit keine Mitarbeiter einstellen oder anderweitig beschäftigen, die im Rahmen der Zusammenarbeit tätig gewesen sind.

§ 8 Urheberrecht, Nutzungsrechte

1. Die von Base Unit oder seinen Mitarbeitern erstellte Werke im Sinne des UrhG sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftragnehmer vereinbart mit dem Auftraggeber die Nutzung von Werken i.S.d. UrhG. Die Vereinbarung einer Nutzung ist kein Verkauf eines Werkes.

2. Nutzungsrechte können durch eine gesonderte Vereinbarung territorial und zeitlich begrenzt an den Auftraggeber übertragen werden.

3. Die Verwertung durch beauftragte Verwertungsgesellschaften seitens Base Units oder seinen Mitarbeitern bleibt durch die Vereinbarung von Nutzungsvereinbarungen mit dem Auftraggeber unberührt.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

1. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf den Auftragswert begrenzt.

2. Der Auftragnehmer haftet für einfache Fahrlässigkeit seiner Organe und Mitarbeiter nur im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer bei Vertragspflichtverletzungen (aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss) oder unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit jedoch auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit.

3. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

4. Die Haftung des Auftragnehmers für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger Datensicherung eingetreten wäre.

§ 9 Leistungsverzögerungen

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen sowie die Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

2. Kommt der Auftragnehmer mit der Erbringung seiner Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber, nachdem er schriftlich eine angemessene Frist gesetzt hat, den Vertrag kündigen. Hat der Auftragnehmer den Verzug nicht zu vertreten, ist die Geltendmachung eines Verzugschadens ausgeschlossen.

§ 10 Annahmeverzug

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 6 Abs. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung (exkl. Nebenkosten) verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

2. Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit oder nach Leistung der vereinbarten Unterstützung in Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt:
2. Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste des Auftragnehmers ist die volle Vergütung (exkl. Nebenkosten) zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

§ 12 Honorare, Nebenkosten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach den von dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit aufgewendeten Zeiten einschl. Reisezeiten zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes bestimmt wird.
2. Die Höhe der Honorarsätze basiert auf dem bei Auftragserteilung gültigen Honorarverzeichnis des Auftragnehmers.
3. Für Reisen stellt der Auftraggeber die jeweils geltenden Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen des Bundesministeriums für Finanzen zuzüglich 50% in Rechnung.
4. Aufwendungen und Auslagen, z.B. für die Miete von Gerätschaften oder die Nutzung eigener Gerätschaften und Software, die dem Auftragnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, ersetzt der Auftraggeber.
5. Die Fälligkeiten sind gesondert zu vereinbaren. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Auftragnehmer das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 Abs.1 BGB) zu verlangen, es sei denn, der Schaden ist nachweislich geringer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen tatsächlich höheren Verzugsschaden geltend zu machen.
7. Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten, usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.
8. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer beruht, nicht geltend machen.
9. Die Aufrechnung ist nur mit gerichtlich festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

§ 13 Erwähnung in der Kundenliste

Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftraggeber (unter Angabe seines Namens und Verwendung seines Logos) in seinen Veröffentlichungen, Werbeunterlagen, Präsentationen und Angeboten, die für vorhandene und potentielle Kunden bestimmt sind, als Kunden zu nennen sowie die Art der erbrachten Leistungen allgemein zu beschreiben.

Base Unit hat das Recht, aber nicht die Pflicht, für den Auftraggeber erbrachte Arbeitsergebnisse auf seiner Website zu veröffentlichen oder darauf zu verlinken.

Dieses Recht geht auf etwaige Rechtsnachfolger des Auftragnehmers über.

§ 14 Verjährung

1. Soweit vertragliche Leistungen der Base Unit GmbH betroffen sind, verjähren Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung auf Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Freistellung, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, einen Monat nach Abnahme der betreffenden Leistung, es sei denn, die Base Unit GmbH handelte vorsätzlich.
2. Vorstehende Regelung gilt auch, sofern vertraglich die Lieferung von Gegenständen geschuldet ist. An die Stelle der Abnahme tritt in diesen Fällen, je nach der Versandungsform, der frühest mögliche Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
3. Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.